
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 1/2017

19. Januar 2017

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	1
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	2
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	4
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016..	5
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016..	6
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016...	7
Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016...	10
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016...	12
Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016...	15
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	16
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	17
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016	18
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016	19
Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	22
Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden vom 6. Juli 2016.....	24

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2013 S. 64). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 3. Juni 2015 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 27. Mai 2015 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 und 4 sowie § 12 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die zwei folgenden Sätze ersetzt:
„Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und durch einen weiteren Prüfer. Der zweite Prüfer ist ein Professor oder eine andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Person.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - cc) Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „arithmetischen Mittel“ die Wörter „der Einzelbewertungen“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird durch die zwei folgenden Sätze ersetzt:
„Der betreuende Professor und der zweite Prüfer sind auch Prüfer im Kolloquium, sofern der Prüfungsausschuss keine andere Festlegung trifft. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.
3. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 5 aus 7 zu wählen“ wird die letzte Zeile:

Entrepreneurship	4			5		5
------------------	---	--	--	---	--	---

durch folgende Zeile ersetzt:

Konstruieren mit Kunststoffen	2		2		5		5
-------------------------------	---	--	---	--	---	--	---

b) Der dritte Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 4 aus 5 zu wählen“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Wahlpflichtmoduls „Numerische Methoden in der Thermodynamik“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ und die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt und die Zeile wie folgt gefasst:

Numerische Methoden in der Thermodynamik	2	2	5	5
--	---	---	---	---

bb) In der Zeile des Wahlpflichtmoduls „Kinematische und dynamische Simulation“ wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt und die Zeile wie folgt gefasst:

Kinematische und dynamische Simulation	3	2	5	5
--	---	---	---	---

4. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2017 das Studium im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2013 S. 72). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 3. Juni 2015 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 27. Mai 2015 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 5 aus 7 zu wählen“ wird die letzte Zeile:

Entrepreneurship	4			5		5
------------------	---	--	--	---	--	---

durch folgende Zeile ersetzt:

Konstruieren mit Kunststoffen	2	2		5		5
-------------------------------	---	---	--	---	--	---

- b) Der dritte Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 4 aus 5 zu wählen“ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile des Wahlpflichtmoduls „Numerische Methoden in der Thermodynamik“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ und die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt und die Zeile wie folgt gefasst:

Numerische Methoden in der Thermodynamik	2		2	5		5
--	---	--	---	---	--	---

- bb) In der Zeile des Wahlpflichtmoduls „Kinematische und dynamische Simulation“ wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt und die Zeile wie folgt gefasst:

Kinematische und dynamische Simulation	3		2	5		5
--	---	--	---	---	--	---

3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2017 das Studium im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang Angewandte Kunststofftechnik (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 38). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 3. Juni 2015 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 27. Mai 2015 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 und 4 sowie § 12 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

2. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:

a) Der zweite Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 2 aus 4 zu wählen“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift „Wahlpflichtmodule, 2 aus 4 zu wählen“ wird die Angabe „4“ durch „3“ ersetzt.

bb) Die letzte Zeile wird aufgehoben:

Entrepreneurship	4			5	5
------------------	---	--	--	---	---

b) Der dritte Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 2 aus 3 zu wählen“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Wahlpflichtmoduls „Numerische Methoden in der Thermodynamik“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ und die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt und die Zeile wie folgt gefasst:

Numerische Methoden in der Thermodynamik	2		2	5	5
--	---	--	---	---	---

bb) In der Zeile des Wahlpflichtmoduls „Kinematische und dynamische Simulation“ wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt und die Zeile wie folgt gefasst:

Kinematische und dynamische Simulation	3		2	5	5
--	---	--	---	---	---

3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2017 das Studium im Masterstudien- gang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 47). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 3. Juni 2015 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 27. Mai 2015 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:

a) Der zweite Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 2 aus 4 zu wählen“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift „Wahlpflichtmodule, 2 aus 4 zu wählen“ wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

bb) Die letzte Zeile wird aufgehoben:

Entrepreneurship	4			5	5
------------------	---	--	--	---	---

b) Der dritte Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 2 aus 3 zu wählen“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Wahlpflichtmoduls „Numerische Methoden in der Thermodynamik“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ und die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt und die Zeile wie folgt gefasst:

Numerische Methoden in der Thermodynamik	2		2	5	5
--	---	--	---	---	---

bb) In der Zeile des Wahlpflichtmoduls „Kinematische und dynamische Simulation“ wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt und die Zeile wie folgt gefasst:

Kinematische und dynamische Simulation	3		2	5	5
--	---	--	---	---	---

3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2017 das Studium im Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management
(Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Maschinenbau und Management (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 51). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 3. Juni 2015 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2015 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 3, § 4 Absatz 1 Satzteil vor Nr. 1, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 3 und § 20 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „am Ende“ durch die Wörter „zu Beginn“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird der Wortlaut „Der wissenschaftliche Leiter“ ersetzt durch den Wortlaut „Der bzw. die wissenschaftliche/n Leiter“.
4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut „4 Wahlpflichtmodulen aus dem Spezialisierungsbereich „Produktentwicklung mit jeweils 20 ECTS-Kreditpunkten“ wird durch den Wortlaut „und 4 Pflichtmodulen aus dem Wahlbereich Produktentwicklung mit 20 ECTS-Kreditpunkten“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut „4 Wahlpflichtmodulen aus dem Spezialisierungsbereich „Produktionstechnik mit jeweils 20 ECTS-Kreditpunkten““ wird durch den Wortlaut „4 Pflichtmodulen aus dem Wahlbereich Produktionstechnik“ mit 20 ECTS-Kreditpunkten“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „14 Modulprüfungen“ durch die Angabe „12 Modulprüfungen“ ersetzt.
6. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 14 wird der Wortlaut „Wahlpflichtmodule im Bereich Produktentwicklung“ ersetzt durch den Wortlaut: „Pflichtmodule im Wahlbereich Produktentwicklung“.
 - b) In Zeile 19 wird der Wortlaut „Wahlpflichtmodule im Bereich Produktionstechnik“ ersetzt durch den Wortlaut „Pflichtmodule im Wahlbereich Produktionstechnik“.

7. Die Praktikumsordnung in der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

**Praktikumsordnung
für den weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Studienganges Maschinenbau und Management (Master of Engineering), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

**§ 2
Dauer, Anforderungen und Bewertung**

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige ein- bzw. fünfjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

**§ 3
Praktikumsziel**

Ziel des Vollzeitpraktikums ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss Maschinenbau und Management (Master of Engineering) relevant sind.

**§ 4
Betreuung und Leistungsnachweise**

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Maschinenbau gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumssthema angeben; die Fakultät Maschinenbau muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

§ 5
Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten

- (1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag:
- Dieser regelt vor allem
1. die Verpflichtungen der Studierenden:
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
 2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
 - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.
- (3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Praktikumsordnung.“
8. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Maschinenbau und Management an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management
(Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Maschinenbau und Management (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 62). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 3. Juni 2015 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 24. Juni 2015 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 2 wird nach Absatz 1 die Angabe „(3)“ durch „(2)“ ersetzt.
3. In § 3 wird Absatz 3 aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Seminararbeiten“ durch „Hausarbeiten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Im vierten Semester sind zwei Wahlbereiche mit jeweils vier Pflichtmodulen vorgesehen. Ein Wahlbereich soll ab fünf Teilnehmern angeboten werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„ § 5
Arten von Lehrveranstaltungen**

Im weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

Vorlesung

zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.

Seminar mit Gruppenarbeit

Erarbeiten wissenschaftlicher Kenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge; Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Gruppenarbeit gelöst werden

Referat

Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit gehalten wird

Übung

anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen und Vertiefung von Methodenkenntnissen durch das Bearbeiten exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

Labortage

praktische Anwendung von Fallbeispielen aus der industriellen Praxis, welche sowohl an Maschinen als auch an PCs in kleinen Gruppen durchgeführt werden“

7. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:

- a) In Zeile 14 wird der Wortlaut „Wahlpflichtmodule im Bereich Produktentwicklung“ ersetzt durch den Wortlaut „Pflichtmodule im Wahlbereich Produktentwicklung“.
- b) In Zeile 17 wird im Wortlaut „Konstruktion und und Auslegung“ das zweite Wort „und“ aufgehoben.
- c) In Zeile 19 wird der Wortlaut „Wahlpflichtmodule im Bereich Produktionstechnik“ ersetzt durch den Wortlaut „Pflichtmodule im Wahlbereich Produktionstechnik“.

8. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Maschinenbau und Management an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik
(Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 4/2012 S. 18). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 12. November 2015 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 3, § 4 Absatz 1 Satzteil vor Nr. 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 3 und § 20 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden in der nach der Angabe „§ 23 Inkrafttreten“ folgenden Zeile vor dem Wort „Angewandte“ die Wörter „weiterbildender Studiengang“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satzteil vor Nr. 1, § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Studiengang“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.
4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „am Ende“ durch „zu Beginn“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „14 Modulprüfungen“ durch die Angabe „12 Modulprüfungen“ ersetzt.
6. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:
 - a) In der Tabellenüberschrift werden vor dem Wort „Angewandte“ die Wörter „weiterbildender Studiengang“ eingefügt.
 - b) In der Zeile 10 der Veranstaltung/ Modulprüfung „Werkstoffprüfung der Kunststoffe“ wird die Angabe „24“ durch die Angabe „32“ und die Angabe „126“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
 - c) In der Zeile 11 der Veranstaltung/ Modulprüfung „Werkzeug- und Formenbau“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „118“ durch die Angabe „126“ ersetzt.

7. Die Praktikumsordnung in der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

**Praktikumsordnung
für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Studienganges Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

**§ 2
Dauer, Anforderungen und Bewertung**

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige ein- bzw. fünfjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

**§ 3
Praktikumsziel**

Ziel des Vollzeitpraktikums ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) relevant sind.

**§ 4
Betreuung und Leistungsnachweise**

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Maschinenbau gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumssthe-ma angeben; die Fakultät Maschinenbau muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

§ 5
Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten

- (1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag:
Dieser regelt vor allem
1. die Verpflichtungen der Studierenden:
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
 2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
 - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.
- (3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Praktikumsordnung.“
8. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik
(Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2012 S. 28). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 12. November 2015 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 13. Januar 2016 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 2 Absatz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden in der nach der Angabe „§ 6 Inkrafttreten“ folgenden Zeile vor dem Wort „Angewandte“ die Wörter „weiterbildender Studiengang“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 5 werden vor den Wörtern „Studiengang“ jeweils die Wörter „weiterbildenden“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Studiengang“ wird das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Studiengang“ das Wort „weiterbildende“ eingefügt.
5. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:
 - a) In der Tabellenüberschrift werden vor dem Wort „Angewandte“ die Wörter „weiterbildender Studiengang“ eingefügt.
 - b) In der Zeile 10 der Veranstaltung/ Modulprüfung „Werkstoffprüfung der Kunststoffe“ wird die Angabe „24“ durch die Angabe „32“ und die Angabe „126“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
 - c) In der Zeile 11 der Veranstaltung/ Modulprüfung „Werkzeug- und Formenbau“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „118“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
6. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2013 S. 46). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 11. Mai 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 18. Mai 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und § 22 Abs. 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 4 wird Absatz 2 durch die Angabe „10“ durch „4“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „der Einzelbewertungen“ eingefügt.
4. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Schmalkalden im ersten Semester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2013 S. 55). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 11. Mai 2016 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 18. Mai 2016 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
2. In der Anlage wird die Praktikumsordnung wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
 - b) § 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorpraktikum/studienbegleitendes Praktikum

 - (1) Für die Zulassung zum Studium ist ein Vorpraktikum von 4 Wochen Dauer Bedingung.
 - (2) Ergänzend zum Vorpraktikum ist bis zum Ende des 2. Semesters ein studienbegleitendes Praktikum von 4 Wochen Dauer zu absolvieren.
 - (3) In dem Vorpraktikum/studienbegleitenden Praktikum sollen erste Erfahrungen mit Werkstoffen gesammelt und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennengelernt werden. Neben einem Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren soll auch Einblick in den Aufbau sowie die organisatorischen und sozialen Zusammenhänge eines Betriebes genommen werden.
 - (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Maschinenbaus oder eine vergleichbare praktische Tätigkeit kann bei entsprechender Beantragung als Vorpraktikum/studienbegleitendes Praktikum anerkannt werden.
 - (5) Für Studierende im Berufsausbildungsintegrierenden Studium entfällt die Absolvierung eines Vorpraktikums/studienbegleitenden Praktikums.
 - (6) Zur Bestätigung/Anerkennung des Vorpraktikums/studienbegleitenden Praktikums ist ein Antrag entsprechend Anhang B zu stellen.“
 - c) Anhang B der Praktikumsordnung wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden nach den Wörtern „des Vorpraktikums“ die Wörter „/studienbegleitenden Praktikums*“ angefügt.
 - bb) Nach der Zeile mit dem Wortlaut „Unterschrift des Antragstellers“ werden in den beiden nachfolgenden Zeilen nach dem Wort „Vorpraktikum“ die Wörter „/studienbegleitende Praktikum*“ eingefügt.
 - d) Nach der letzten Zeile mit dem Wortlaut „Praktikantenamt der Fakultät“ wird nach zwei freien Zeilen der Wortlaut angefügt: „*Nichtzutreffendes streichen“.
3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor

Professor Dr. Elmar Heinemann
**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering)
an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2013 S. 24). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Mai 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 29. Juni 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
„(3a) Für den Studienschwerpunkt Maschinenbau wird ein vierwöchiges Vorpraktikum gefordert. Ergänzend zum Vorpraktikum ist bis zum Ende des 2. Semesters ein studienbegleitendes Praktikum von 4 Wochen Dauer zu absolvieren.“
3. In § 5 Abs. 2b wird die Angabe „160“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
4. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
5. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering)
an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2013 S. 35). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Mai 2016 die Änderung der Studienordnung beschlossen, der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 11. Mai 2016 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 29. Juni 2016 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Im Studienschwerpunkt Technisches Management müssen mindestens 3 technische Wahlpflichtmodule mit mindestens 15 Kreditpunkten und mindestens 3 nichttechnische Wahlpflichtmodule mit mindestens 15 Kreditpunkten belegt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. Im Anhang wird die Tabelle „Studienplan Technisches Management Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)“ wie folgt geändert:

a) Zeile 3 des Pflichtmoduls „Elektrotechnik I/II“ wird wie folgt gefasst (Änderung im 3. Semester in Spalte „Ü“ wird „1“ eingefügt):

Elektrotechnik I/II					3	1		5	2	1	2	5														10
---------------------	--	--	--	--	---	---	--	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----

b) Zeile 11 des Pflichtmoduls „Statistik/Optimierung/Numerische Mathematik“ wird wie folgt gefasst (Die Angaben im 4. Semester werden aufgehoben und in das 6. Semester übertragen):

Statistik/Optimierung/Numerische Mathematik																	4			5					5
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	---	--	--	--	--	---

c) In Zeile 13 des Pflichtmoduls „Umweltanalytik/Chemie“ werden die Wörter „Umweltanalytik/Chemie“ durch die Wörter „Angewandte Chemie“ ersetzt.

d) Zeile 14 des Pflichtmoduls „Messtechnik“ wird wie folgt neu gefasst (Die Angaben im 3. Semester werden aufgehoben und in das 4. Semester übertragen):

Messtechnik									3	1	5													5
-------------	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

e) Nach Zeile 16 des Pflichtmoduls „Regelungstechnik 1“ wird die folgende neue Zeile 17 eingefügt:

Elektronische Baugruppen									2		2	5													5
--------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

f) Die Zeile „Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt neu gefasst (im 6. Semester wird die Angabe „16“ durch „12“, die Angabe „20“ durch „15“ u. in der Spalte „CP“ die Angabe „40“ durch „35“ ersetzt):

Wahlpflichtfächer									4		5	12		15	12		15									35
-------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	---	----	--	----	----	--	----	--	--	--	--	--	--	--	--	----

g) Die letzte Zeile wird wie folgt gefasst (im 3. Semester wird die Angabe „24“ durch „25“ ersetzt):

Summe SWS ECTS					28	30	28	30	25	30	24	30	24	30	24	30	0	30	210
----------------	--	--	--	--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	----	-----

4. Die Praktikumsordnung in der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 2 und im Anhang B wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- b) In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „160“ durch „130“ ersetzt.

5. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe
für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung
an der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs.1 Nr. 1 und 63 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (ThürStAnz. Nr. 39/2015, S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat die Satzung am 21. Januar 2015 und am 6. Juli 2016 beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat der Satzung am 12. Januar 2015 und am 29. Juni 2016 zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Satzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Diese Satzung gilt für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die ein Bachelorstudium an der Hochschule Schmalkalden aufnehmen wollen und über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen.
- (2) Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und einen Nachweis über die erfolgte Studienberatung gem. § 3 dieser Satzung vorlegen, werden zu einem Studium auf Probe zugelassen. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Bewerbungen zum Studium auf Probe sind innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Bewerbungsfristen einzureichen.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Dauer des Studiums auf Probe

Das Studium auf Probe beträgt zwei Semester.

§ 3

Studienberatung

Ein Studienbewerber muss sich vor Beginn des Studiums auf Probe durch die Studienberatung der Hochschule Schmalkalden umfassend beraten lassen. Über die erfolgte Studienberatung wird ein Nachweis ausgestellt.

§ 4

Verfahren

- (1) Für die Studierenden auf Probe gelten die Prüfungsordnung und die Studienordnung des jeweiligen Studiengangs, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- (2) Erwirbt der Studierende während des Probestudiums durch erfolgreiche Absolvierung von Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte, sind die Voraussetzungen für eine endgültige Einschreibung erfüllt. Sieht die Studienordnung eines Studiengangs für ein Fachsemester den Erwerb von weniger als 30 ECTS-Kreditpunkten vor, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass mindestens 50 v. H. der dem ersten und zweiten Fachsemester zugeordneten ECTS-Kreditpunkte erworben worden sind. Weist ein Studierender, der nicht die nach Satz 1 und Satz 2 erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erworben hat, nach, dass er diese Unterschreitung nicht zu vertreten hat (insbesondere wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung), kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass ebenfalls eine endgültige Einschreibung möglich ist.

-
- (3) Wird während des Studiums auf Probe eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist eine endgültige Einschreibung nicht möglich, der Studierende wird exmatrikuliert.
 - (4) Die während des Studiums auf Probe absolvierte Studienzeit wird auf die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs angerechnet.
 - (5) Die während des Studiums auf Probe erbrachten Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. Gleiches gilt für etwaige Fehlversuche.

§ 5

Wiederholung von Prüfungen während des Studiums auf Probe

Soweit während der Dauer des Studiums auf Probe in dem jeweiligen Studiengang Wiederholungsprüfungen angeboten werden, kann der Studierende auf Probe daran teilnehmen. Ein Anspruch auf Durchführung von Wiederholungsprüfungen während des Studiums auf Probe besteht nicht.

§ 6

Erneute Aufnahme eines Studiums auf Probe

- (1) Ist ein Studium auf Probe aus Leistungsgründen nicht erfolgreich absolviert worden, ist die erneute Aufnahme eines Studiums auf Probe in dem gewählten Studiengang ausgeschlossen.
- (2) Erwirbt eine Person, die ein Studium auf Probe nicht beendet hat, eine Hochschulzugangsberechtigung und wird aufgrund dessen zum Studium zugelassen, werden auf Antrag die während des Studiums auf Probe erbrachten Leistungen angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können und kein Versagungsgrund im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG vorliegt. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerber, die zum Wintersemester 2016/17 ein Studium an der Hochschule Schmalkalden aufnehmen wollen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden

vom 6. Juli 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Immatrikulationsordnung. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat die Satzung am 6. Juli 2016 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 3. Januar 2017, Az.: 43.2-5515 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hochschule Schmalkalden entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Wechsel des Studienganges und Exmatrikulation sowie über Versagen und Widerruf der Immatrikulation.
- (2) Die Hochschule Schmalkalden setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, in denen die Anträge nach Absatz 1 eingereicht werden müssen. Sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Hochschule Schmalkalden bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- (4) Die Hochschule Schmalkalden darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten.
- (5) Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.
- (6) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule Schmalkalden und zum Studium zugelassen.
- (7) Die Studierenden sind berechtigt, außerhalb des Studiengangs, für den sie immatrikuliert sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen und nach Maßgabe der Benutzungsordnung alle Einrichtungen der Hochschule Schmalkalden zu benutzen.
- (8) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in § 47 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5, § 60 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 bis Abs. 6, §§ 61 bis 67 ThürHG geregelt. Für konsekutive Studiengänge und weiterbildende Studien gelten § 47 Abs. 4 Nr. 2 sowie § 51 Abs. 2 und 6 ThürHG.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation in einem Studiengang des Berufsintegrierenden Studiums ist darüber hinaus die Vorlage des Ausbildungsvertrages mit einem Unternehmen.
- (3) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.
- (4) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 60 Abs. 5 Satz 2 ThürHG bedürfen, ist diese vorzulegen. Gleichzeitig ist nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen.
- (5) Für Personen, die ein Studium auf Probe gem. 63 Abs. 1 ThürHG aufnehmen wollen, gilt ergänzend die Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Schmalkalden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Antrag und Datenerhebung

- (1) In dem Antrag auf Immatrikulation nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang, gegebenenfalls den Studienschwerpunkt sowie das Semester, für das die Anmeldung erfolgt.
- (2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation, bei Rückmeldung bzw. Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweithörer oder Gasthörer sowie im Rahmen der Exmatrikulation werden die in den §§ 6 bis 8 der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelten Angaben erhoben.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Schmalkalden einzureichen.
Die Hochschule Schmalkalden kann in begründeten Einzelfällen einen früheren Termin festsetzen und in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Einreichungsfrist verlängern.
- (4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation ist die Erfüllung der in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen. Zu den im Absatz 2 genannten Angaben können Nachweise gefordert werden.
- (5) Darüber hinaus sind mit dem Einschreibeformular, der Rückmeldung oder dem Antrag auf Beurlaubung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Nachweis über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft
 2. Versicherungsbescheinigung nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung (nur bei Immatrikulation sowie bei Veränderungen)
 3. Nachweis über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Beiträge und Entgelte.

Sofern ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht, kann die Hochschule in begründeten Einzelfällen mit der Einschreibung den Nachweis verlangen, dass die Studierenden zeitlich in der Lage sind, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit nach § 46 ThürHG durchzuführen. Gleiches gilt, wenn während des Studiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eingegangen wird.

§ 4

Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

§ 5

Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 67 Abs. 1 ThürHG vorliegen.

§ 6

Studierendenausweis

- (1) Jeder Studierende erhält einen Studierendenausweis. Der Studierendenausweis gilt für das von der Hochschule Schmalkalden bescheinigte Semester. Der Studierendenausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Semester, Matrikelnummer, Studiengang und Gültigkeitsdauer.
Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass des Studierenden.
- (2) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte (THOSKA) ausgegeben. Daneben erfolgt auch ein Ausdruck in Papierform. Die Studienbescheinigungen sowie Bescheinigungen gemäß § 9 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden nur als Ausdrücke in Papierform erstellt.
- (3) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden die Angaben gemäß Absatz 1 Satz 3 mit Ausnahme der Angabe des Geburtsortes ausgewiesen. In dem Datenspeicher der Chipkarte werden folgende personenbezogene Daten gespeichert: Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Bibliotheksbenutzernummer.

§ 7 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Schmalkalden unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2,
2. den Verlust des Studierendenausweises.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich bei der Hochschule Schmalkalden innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden.
- (2) Bei der Rückmeldung sind die Nachweise nach § 3 Abs. 5 vorzulegen.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere:
 1. bei Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie bei Wahrnehmung des Mutterschaftsurlaubs und einer Elternzeit oder der Pflege eines Angehörigen
 2. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
 3. bei einer mit erheblicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Hochschule Schmalkalden, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes sowie
 4. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. der Studierendenausweis
 2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge, Gebühren und Entgelte
 3. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden.
- (3) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- (4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können Prüfungsvorleistungen, Scheine, Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden. Satz 2 gilt nicht im Falle einer Beurlaubung zur Wahrnehmung des Mutterschaftsurlaubes, einer Elternzeit oder der Pflege eines Angehörigen.
- (5) Zeiten nach Absatz 1 Nr. 1 sind auf die Frist nach Absatz 3 Satz 1 nicht anzurechnen.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Abschlusszeugnis ausgehändigt wurde, ist der Studierende exmatrikuliert, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert ist. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 2 ThürHG vorliegen.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 3 ThürHG vorliegen.
- (4) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studierendenausweis vorzulegen.
- (5) Im Rahmen der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben.

§ 11 Wechsel des Studienganges

Beim Wechsel des Studienganges gelten §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 12 Zweithörer

- (1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag als Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und zu Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Hochschule Schmalkalden festgesetzten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag ist der Studierendenausweis vorzulegen. Zweithörern wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörerschein). Diese gilt für ein Semester.

§ 13 Gasthörer

- (1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Schmalkalden besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer gemäß § 70 ThürHG zugelassen werden.
- (2) Gasthörer werden durch Erteilung eines gebührenpflichtigen Gasthörerscheines zugelassen. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Hochschule Schmalkalden zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 14 Aufbewahrungs- und Lösungsfristen, Datenschutz

- (1) Die aufgrund dieser Ordnung erhobenen Daten immatrikulierter Studierender werden für die Dauer von 40 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert worden ist.
- (2) Die aufgrund dieser Ordnung erhobenen Daten von Bewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden für die Dauer von zwei Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bewerbung erfolgte.
- (3) Die aufgrund dieser Ordnung erhobenen Daten von Zweithörern und Gasthörern werden für die Dauer von zwei Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zweithörer- oder Gasthörerstatus endete.
- (4) Die erhobenen Daten sind nach Ablauf der Fristen gem. Abs. 1 bis 3 zu löschen, es sei denn, der Löschung stehen gesetzliche oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften entgegen.
- (5) Alle im Rahmen dieser Ordnung erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere als in dieser Ordnung beschriebene Zwecke verwendet werden, es sei denn, die Verwendung ist aufgrund gesetzlicher oder sonstiger zwingender Rechtsvorschriften erforderlich oder zulässig.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2017 das Studium an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 10. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2007, S. 2), geändert durch die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 22. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2009, S. 2), außer Kraft.

Schmalkalden, den 6. Juli 2016

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann